

Ehrensatzung der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms am 18. Mai 1993 die folgende Ehrensatzung der Stadt Solms beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 2 Ehrenbezeichnung

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträte
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten und erst nach Ausscheiden aus den städtischen Gremien verliehen werden.

§ 2a Ehrenring

Bürgerinnen und Bürger, die ein politisches Mandat in der Stadt Solms über vier Jahrzehnte wahrgenommen haben, soll der Ehrenring der Stadt Solms verliehen werden.

Der Ehrenring soll erst nach Ausscheiden aus den städtischen Gremien verliehen werden.

§ 3 Verleihung

Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und der Ehrenring sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen. Den Geehrten nach § 2a wird der Ehrenring der Stadt Solms überreicht.

§ 4 Entzug

Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und den Ehrenring wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ehrenbrief

Darüber hinaus kann der Magistrat den durch Beschluß vom 21.11.1978 geschaffenen Ehrenbrief der Stadt Solms an verdiente Bürgerinnen oder Bürger verleihen.

§ 6* Inkrafttreten

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Solms, den 19. Mai 1993

Der Magistrat der Stadt Solms

Ludwig, Bürgermeister

* Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 19.05.1993

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Änderungssatzung:

- 1. Änderungssatzung vom 08.12.2015